



**Feuerwehr Vorderprättigau**

# **Statuten**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Gründung
4. Finanzen und Kostenaufteilung
5. Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

## **II. Organisation**

6. Organe
7. Gemeindeversammlungen
8. Verbandsvorstand
9. Aufgaben des Vorstandes
10. Vorstandssitzungen
11. Geschäftsprüfungskommission
12. Protokollführer
13. Rechnungsstelle
14. Zeichnungsberechtigung

## **III. Feuerwehrkorps**

15. Kaderleute
16. Feuerwehrkorps
17. Korpsmaterial

## **IV. Initiativrecht und Revision**

18. Initiative und Revision

## **V. Rechtsmittel**

19. Rekursrecht
20. Verwaltungsklage

## **VI. Schlussbestimmungen**

21. Inkrafttreten
22. Auflösung

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **1. Name und Rechtssitz**

Unter dem Namen "Feuerwehr Vorderprättigau" haben sich die politischen Gemeinden, Gräsch, Schiers, und Seewis im Sinne von Artikel 50 ff des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz des Feuerwehrverbandes Vorderprättigau ist in Schiers, der Gemeinde mit dem Hauptfeuerwehrlokal.

## **2. Zweck und Ziel**

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche der Feuerwehr obliegen. Im Weiteren gelten die kantonale Feuerpolizeiverordnung mit allen Erlassen und die darauf abgestützten Weisungen und Vorschriften des Feuerpolizeiamtes. Als Grundlage dient die Feuerpolizei-Planung vom Februar 2004.

## **3. Gründung**

Die Gründung der Feuerwehr Vorderprättigau erfolgte durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen von Fanas, Gräsch, Schiers, Seewis und Valzeina und tritt mit deren Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden in Kraft.

## **4. Finanzen und Kostenverteilung**

Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Feuerwehr Vorderprättigau finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.

Jede Gemeinde ist der Einsatzkostenversicherung der Gebäudeversicherung angeschlossen.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle nach 50% Anteil der GVA-Versicherungssumme und 50% Anteil Einwohner den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden.

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben (max. zweimal jährlich).

## 5. Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

Die Gemeinden behalten ihre Gesetzgebung unter Anpassung an die Verbandsstruktur bei. Das Inkasso für die Pflichtersatzabgabe obliegt den Verbandsgemeinden.

# II. Organisation

## 6. Organe

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Gemeindeversammlung, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen
- Der Verbandsvorstand            3 Mitglieder
- Die GPK                            min. 2 Mitglieder

Die gewählten GPK-Mitglieder der Gemeinden entscheiden, in welcher Form und Anzahl sie die Kontrollfunktionen ausüben.

## 7. Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen oder die Gemeindevorstände bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten.
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages über die jeweilige Gemeindefrechnung bzw. den Voranschlag.
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.
- Genehmigung von weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.

## 8. Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Drei Fachvorsteher aus den jeweiligen Gemeindevorständen.  
Er konstituiert sich selbst (Präsident, Vizepräsident).
- Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.
- Die Protokollführung kann vom Vorstand nach Bedarf delegiert werden.

Die drei Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts bestimmt.

Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

## **9. Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden
- Die Handhabung der kantonalen Feuerpolizeiverordnung
- Die Wahl der Rechnungsstelle
- Die Wahl des Kaders
- Die Wahl des Materialverwalters
- Behandlung der Rekrutierungseinsprachen
- Erlassen der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Reglemente
- Verbindung zu Subventionsbehörden (FPA / GVA / TBA / Bund)
- Erstellen der Verbandsrechnung sowie des Voranschlages
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu Fr. 5'000.-- verfügen.
- Aussprache von Bussen gemäss Besoldungs- und Bussenreglement.

## **10. Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlussfähig.

## **11. Geschäftsprüfungskommission**

Die GPK überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt Bericht und Antrag zu Handen der Gemeindeversammlungen.

Die GPK setzt sich aus min. zwei Mitgliedern zusammen. Diese rekrutieren sich aus den GPKs der drei beteiligten Gemeinden. Die Wahl in die GPK der Feuerwehr Vorderprättigau erfolgt durch die drei GPKs. Die Amtszeit richtet sich nach der Verfassung der Gemeinden, aus denen die GPK Mitglieder stammen. Die GPK konstituiert sich selbst.

## **12. Protokollführer**

Der Protokollführer führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen.

Die Protokolle werden den Gemeindevorständen innert Monatsfrist zugestellt.

### 13. Rechnungsstelle

Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung des Verbandes
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen
- Zusammenarbeit mit den Materialverwaltern (Inventarlisten usw.)

### 14. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder ein weiterer Fachvorsteher (Gemeindevertreter) führen zusammen mit dem Rechnungsführer die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband.

In der Regel zeichnet der Fachvorsteher mit dem Rechnungsführer kollektiv, in dessen Gemeinde sich das Schadenereignis abgespielt hat.

## III. Feuerwehrkorps

### 15. Kaderleute

Das Kader der Feuerwehr "Vorderprättigau" setzt sich mindestens folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit dem FPA vom Vorstandsvorstand erweitert werden):

- Kommandant
- Vizekommandant
- 6 Offiziere
- GRFHR (Stellvertreter)
- Fourier / Materialwart

Die Zahl der Gruppenführer richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

### 16. Feuerwehrkorps

Dem Verband gehören ca. 100 AdF an. Das Feuerwehrkorps wird in der Regel nach 50% der GVA-Versicherungssumme und 50% Anteil Einwohner der beteiligten Gemeinde rekrutiert. Der Bestand kann in Absprache mit dem Feuerpolizeiamt je nach Bedarf vom Vorstandsvorstand angepasst werden.

## **17. Korpsmaterial**

Das Korpsmaterial der Gemeinden wird per 1. Januar 2005 inventarisiert und geht zum unentgeltlichen Gebrauch an die regionale Feuerwehr über. Bis zu einem allfälligen Ersatz bleiben die jeweiligen Gerätschaften in vollem Besitze der jeweiligen Gemeinde. Die Unterhaltskosten trägt der Verband.

Die Löschdepots in den Gemeinden bleiben auf Wunsch der betroffenen Gemeinden in einfacher Form bestehen (Ersteinsatz).

# **IV. Initiativrecht und Revision**

## **18. Initiative und Revision**

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 80 stimmberechtigte Einwohner aller beteiligten Gemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung aller zuständigen Instanzen notwendig (Verbandsvorstand, Gemeindevorstände oder Gemeindeversammlungen).

# **V. Rechtsmittel**

## **19. Beschwerderecht**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandsvorstandes, der Gemeindevorstände sowie der Gemeindeversammlungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

## **20. Verwaltungsklage**

Bei Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **21. Inkrafttreten**

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden treten diese Organisationsstatuten am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Januar 2007.

### **22. Auflösung**

Die Auflösung der regionalen Feuerwehr kann von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlungen beschlossen werden. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeitet der Vorstand einen Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung. Ein Defizit wird gemäss Artikel 4 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

**Gemeinde Gräsch**

Der Präsident:

G. Niggli

Der Aktuar:

H. Flury



Von der GVe genehmigt am

**Gemeinde Schiers**

Der Präsident:

C. Jaag

Der Aktuar:

G. Duff



Von der GVe genehmigt am 07.10.2011

**Gemeinde Seewis**

Der Präsident:

S. Däscher

Die Aktuarin:

B. Hunger



Von der GVe genehmigt am

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 14. 8. 2012 Nr. 724

Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

B. Janom Steiner

Dr. C. Riesen

